

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für den Kiessandtagebau Roßla-Nord

Die Kieswerk Müller GmbH & Co.KG legte dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes für den Kiessandtagebau Roßla-Nord vom 27.07.2026 vor. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 7 UVPG zum Vorhaben

zur Änderung des Rahmenbetriebsplanes hinsichtlich der Verlängerung der Vorhabenlaufzeit um weitere 6 Jahre bis zum 31.12.2034 für den Kiessandtagebau Roßla-Nord

durch. Hierbei wurde das geplante Vorhaben anhand der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien einer Überprüfung unterzogen.

Die Kieswerk Müller GmbH & Co.KG betreibt östlich von Roßla, einem Ortsteil der Gemeinde Südharz, in Sachsen-Anhalt den gleichnamigen Kiessandtagebau Roßla in den Flächen der Bewilligung „Roßla-Nord“ (Berechtsamsnummer II-A-f-44/92), welche bis zum 31.06.2037 befristet ist und eine Flächengröße von ca. 22 ha umfasst.

Mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 18.07.2006 wurde der Rahmenbetriebsplan vom 14.12.2001 für das Vorhaben Kiessandtagebau Roßla-Nord planfestgestellt. Dieser ist bis zum 31.12.2028 befristet und umfasst die Fläche der o.g. Bewilligung.

Nach Angaben der Antragstellerin reicht diese Frist nicht aus, die vollständige Auskiesung der Rohstofflagerstätte abzuschließen. Bisher wurden 17,23 ha ausgekiest bzw. als nicht auskiesungswürdige Grundstücksflächen festgestellt. Somit verbleiben mit Stand Juni 2026 noch ca. 4,8 ha Fläche für den Abbau.

Aus diesem Grund beantragte die SSKN mit E-Mail vom 03.08.2026 für o.g. Planänderung eine allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderung und Erweiterung UVP-pflichtiger Vorhaben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen über das bereits planfestgestellte Vorhaben haben kann.

Merkmale des Vorhabens:

Die Größe des Vorhabens ändert sich nicht. Es werden im Wesentlichen keine weiteren natürlichen Ressourcen wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere Pflanzen oder biologische Vielfalt über das bisher planfestgestellte Maß in Anspruch genommen. Der Umgang mit dem Oberboden erfolgt schonend. Die Lärmemissionen sind gemäß vorliegender Antragsunterlage auf die Arbeitszeiten von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr beschränkt und liegen unterhalb der vorgeschriebenen Grenzwerte. Staubemissionen in der trockenen Jahreszeit können durch das Befeuchten der Transportwege minimiert werden. Die Wasserqualität des Kieselsees wird über ein Monitoring überwacht.

Standort des Vorhabens:

Für die bestehende Nutzung des Gebietes entstehen infolge des Änderungsvorhabens keinerlei nachteilige Auswirkungen.

Es kommt zu keinem Flächennutzungskonflikt, da sich der Vorhabensbereich innerhalb des Tagebaugeländes befindet, der bereits planfestgestellt ist.

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) sind im Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden.

Gebiete, in denen die Umweltqualitätsnormen nach EU-Recht überschritten sind, und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie zentrale Orte sind im direkten Umfeld des Änderungsvorhabens ebenfalls nicht vorhanden.

Eine Betroffenheit auf umliegende Schutzgebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 sowie §§ 23 bis 26, §§ 28 bis 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) kann aufgrund der Art, der Lage und des Umfangs des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen:

Es sind aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten (bereits bestehender Tagebau) und Lage (Entfernung zu Schutzgebieten und Wohnbebauungen) keine Auswirkungen zu erwarten, die nicht vermieden oder vermindert werden können.

Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auswirkungen auf Schutzgüter über das bereits nach UVPG geprüfte und planfestgestellte Maß hinaus sind durch die Verlängerung der Laufzeit um weitere 6 Jahre bis zum 31.12.2034 für den Kiessandtagebau Roßla-Nord nicht zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt wurden und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.